

**Satzung der Stadt Bad Köstritz
über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)
Vom 15.11.2024**

Aufgrund des § 19 Abs.1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003, S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. 2024 S. 277, 288) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 5, 17 und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. 2000, S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. 2024, S. 277, 288), alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bad Köstritz in seiner Sitzung am 14.11.2024 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) beschlossen:

**§ 1
Steuertatbestand**

- (1) Das Halten eines über 3 Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als 3 Monate ist.
- (2) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, deren Verhalten nach Durchführung eines Wesenstests im Einzelfall als gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) in der jeweils gültigen Fassung eingestuft wurden und deren Haltung der Erlaubnispflicht nach § 4 ThürTierGefG unterliegt.
- (3) Für gefährliche Hunde finden § 5 (Steuerbefreiung) und § 6 (Steuerermäßigung) keine Anwendung.
- (4) Hunde nach Abs. 2, für die durch einen Wesenstest entsprechend § 9 ThürTierGefG die Gefährlichkeit widerlegt wurde, gelten nicht als gefährliche Hunde.

**§ 2
Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 3 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur an weniger als zwei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich 90,00 Euro für jeden Hund.
- (2) Die Steuer beträgt abweichend von Absatz 1 für das Halten von gefährlichen Hunden gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung jährlich 600,00 Euro je Hund.
- (3) Neben einem gefährlichen Hund bzw. mehreren gefährlichen Hunden wird für andere im gleichen Haushalt gehaltenen Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 erhoben.
- (4) Werden neben Hunden, die von der Steuer nach § 5 dieser Satzung befreit sind, weitere Hunde im Haushalt gehalten, so wird für diese Hunde die Steuer nach Absatz 1 oder 2 erhoben.

§ 5 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für das Halten von Hunden, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und
 - a. ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger oder hilfloser Personen gehalten werden. Befreiungsberechtigt sind somit Personen, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen "BL", "GL", "aG", "G" oder "H" haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu erbringen. Die Ermäßigung kann nur für einen Hund der schwerbehinderten Person beansprucht werden.
 - b. die nach erfolgreichem Ablegen der Prüfung zum Rettungshundeteam (Nachweis erforderlich) nachweislich als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen.

- c. von therapeutischen, (heil-)pädagogischen, medizinischen Fachkräften o. ä. (Nachweis der staatlichen Anerkennung erforderlich) im Rahmen einer tiergestützten Therapie eingesetzt werden. Zur Gewährung der Befreiung ist ein Ausbildungszertifikat als Therapiehund vorzulegen sowie der Einsatz im therapeutischen Bereich nachzuweisen.
 - d. die zur Bewachung von Herden notwendig sind.
- (2) Hunde, für die nach Abs. 1 Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen.
 - (3) In den Fällen des Abs. 1 Buchstabe a wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.

§ 6

Steuerermäßigung

- (1) Steuerermäßigung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für das Halten von Hunden, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen.
 - a. um die Hälfte für Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschatzes gehalten werden. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtlich normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
 - b. um ein Drittel für Hunde, die zur Bewachung von Wohngebäuden oder Gewerbegebäuden, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 250 Meter Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind.
- (2) Ein Ermäßigungsgrund nach Absatz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 7

Entstehen und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des auf den Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird, folgenden Monats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Steuertatbestand nicht mehr verwirklicht wird, frühestens jedoch mit der Abmeldung entsprechend § 9 Abs. 2 dieser Satzung. Wird die Einhaltung der dort genannten Frist vom Steuerpflichtigen versäumt, so endet die Steuerpflicht erst mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die steuerliche Abmeldung bei der Stadt Bad Köstritz eingeht.
- (3) Die Befreiungen und Ermäßigungen nach § 5 bzw. 6 dieser Satzung, erfolgen frühestens von dem Monat an, der auf die Antragstellung folgt. Sie werden nur während der Gültigkeitsdauer der vorgelegten Nachweise gewährt. Eine Verlängerung ist mindestens 2 Wochen vor Ablauf neu zu beantragen

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Abgabenbescheides für das laufende Jahr und dann jährlich am 15. August fällig.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres, wird die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festgesetzt.

§ 9 Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, jeden Hund, für den der Steuertatbestand nach § 1 dieser Satzung gegeben ist, innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt Bad Köstritz schriftlich anzumelden. Die Anmeldung hat formgebunden, durch Abgabe des vollständig ausgefüllten Formulars "Hundesteuer-Anmeldung" und durch Vorlage des Impfpasses oder eines anderen geeigneten Nachweises sowie einem Nachweis der Hundehalter-Haftpflichtversicherung zu erfolgen. Sofern der Hund als gefährlich im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung gilt, ist dies bei der Anmeldung unaufgefordert mitzuteilen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung oder -ermäßigung, so ist dieses vom Steuerpflichtigen innerhalb von zwei Wochen der Stadt Bad Köstritz schriftlich mitzuteilen. Bei Beendigung hat die Abmeldung formgebunden, durch Abgabe des vollständig ausgefüllten Formulars "Hundesteuer-Abmeldung" und durch Vorlage eines geeigneten Nachweises (Bescheinigung Tierarzt usw.) zu erfolgen.

§ 10 Auskunftspflicht

- (1) Jeder Hundehalter hat die Pflicht gegenüber den Beauftragten der Stadt Bad Köstritz, wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (2) Ebenso ist jeder Grundstückeigentümer oder Grundstücksverwalter sowie jeder volljährige Bewohner des Grundstücks verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Bad Köstritz auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.
- (3) Die Stadt Bad Köstritz ist berechtigt, zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, in unregelmäßigen Zeitabständen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahmen im Stadtgebiet durchzuführen.

§ 11 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden bei der Stadt Bad Köstritz angemeldeten Hund wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Stadt Bad Köstritz bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarke ist vom Hund außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes sichtbar am Halsband befestigt zu tragen.
- (3) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Bad Köstritz die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt Bad Köstritz zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust oder Beschädigung einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt; unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken sind an die Stadt Bad Köstritz zurückzugeben. Gleiches gilt, wenn eine verloren gegangene Hundesteuermarke wieder aufgefunden wurde.
- (6) Bis zur Ausgabe von neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr. 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 dieser Satzung seinen Meldepflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß bzw. nicht vollständig nachkommt,
 - b. entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung nicht anzeigt,
 - c. als Hundehalter, Grundstückseigentümer, Grundstücksbewohner oder deren Stellvertreter entgegen § 10 Abs. 1 und 2 den Beauftragten der Stadt Bad Köstritz auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 - d. entgegen § 11 Abs. 2 dieser Satzung seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbare gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
 - e. entgegen § 11 Abs. 4 dieser Satzung die Steuermarke bei Beendigung der Hundehaltung nicht abgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 13
Gleichstellungsbestimmung

Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten mit Ablauf des 31.12.2024 die folgenden Satzungen außer Kraft
 - a. Satzung der Stadt Bad Köstritz über die Hundesteuer vom 18.12.2015 (Bekanntmachung im Amtsblatt „Der Elstertalbote“ am 17.12.2015)
 - b. Satzung der Gemeinde Hartmannsdorf über die Hundesteuer vom 17.12.2018 (Bekanntmachung an den in § 11 Abs. 1 und 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Hartmannsdorf festgelegten Verkündungstafeln am 27.12.2018)

Bad Köstritz, den 15.11.2024



Oliver Voigt
Bürgermeister

